LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS
WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

[2017/205938]

2 NOVEMBRE 2017. — Arrêté royal. — Ministre d'Etat Nomination

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Sur la proposition du Premier Ministre,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Baron Frans VAN DAELE, ancien Chef de Cabinet du Roi, est nommé Ministre d'Etat.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur ce jour.

Art. 3. Le Premier Ministre est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ciergnon, le 2 novembre 2017.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Premier Ministre,

C. MICHEL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

[2017/205938]

2 NOVEMBER 2017. — Koninklijk besluit. — Minister van Staat Benoeming

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Op de voordracht van de Eerste Minister,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Baron Frans VAN DAELE, gewezen Kabinetschef van de Koning, wordt benoemd tot Minister van Staat.

Art. 2. Dit besluit treedt heden in werking.

Art. 3. De Eerste Minister is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Ciergnon, 2 november 2017.

FILIP

Van Koningswege :

De Eerste Minister,

C. MICHEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2017/31398]

24 FEVRIER 2017. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers afin de renforcer la protection de l'ordre public et de la sécurité nationale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 24 février 2017 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers afin de renforcer la protection de l'ordre public et de la sécurité nationale (*Moniteur belge* du 19 avril 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2017/31398]

24 FEBRUARI 2017. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, met het doel de bescherming van de openbare orde en de nationale veiligheid te versterken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 24 februari 2017 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, met het doel de bescherming van de openbare orde en de nationale veiligheid te versterken (*Belgisch Staatsblad* van 19 april 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2017/31398]

24. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt folgende Richtlinien teilweise um:

1. die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen,

2. die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,

3. die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

4. die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

5. die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,

6. die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger,

7. die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,

8. die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung),

9. die Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung).

Art. 3 - Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012, 15. Mai 2012 und 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt ersetzt:

"8. Einreiseverbot: den Beschluss, der mit einem Entfernungsbeschluss einhergehen kann und mit dem die Einreise entweder in das Staatsgebiet des Königreichs oder in das Staatsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich dem des Königreichs, und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird,".

2. Artikel 1 wird durch eine Nummer 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"18. Allgemeiner Nationaler Datenbank: die in Artikel 44/7 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnte polizeiliche Datenbank."

Art. 4 - In Titel I desselben Gesetzes wird ein Kapitel 1*ter* mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 1*ter* - Allgemeine Bestimmungen über die Einreichung eines Aufenthaltsantrags und eines Antrags auf internationalen oder vorübergehenden Schutz".

Art. 5 - In Kapitel 1*ter*, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel 1/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/3 - Die Einreichung eines Aufenthaltsantrags oder eines Antrags auf internationalen oder vorübergehenden Schutz seitens eines Ausländers, gegen den bereits eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist, ändert nichts am Bestehen dieser Maßnahme.

Wenn der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse in Erwartung eines Beschlusses über diesen Aufenthaltsantrag oder diesen Antrag auf internationalen oder vorübergehenden Schutz vorläufig auf dem Staatsgebiet bleiben darf, wird die Vollstreckbarkeit der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ausgesetzt."

Art. 6 - Artikel 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012, 19. März 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, kann dem Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, die Einreise verweigert werden:

1. wenn er in der Flughafentransitzone vorgefunden wird, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

3. wenn er gegebenenfalls die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen kann,

4. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,

5. wenn er im Schengener Informationssystem oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist,

6. wenn davon ausgegangen wird, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,

7. wenn davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

8. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und die Maßnahme weder ausgesetzt noch rückgängig gemacht worden ist,

9. wenn gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist,

10. wenn er an einer der Krankheiten leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind.

Der Beschluss wird vom Minister oder, außer in dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall, von seinem Beauftragten gefasst. In den in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Beschluss selbst fassen.

Wenn in Betracht gezogen wird, einem Ausländer, der Inhaber eines gültigen Visums ist, die Einreise zu verweigern, beschließt die zuständige Behörde zudem, ob das Visum für nichtig erklärt oder eingezogen werden muss.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden weisen den Ausländer, dem die Einreise verweigert wird, ab und erklären das Visum gegebenenfalls für nichtig oder ziehen es ein.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels näher bestimmen."

Art. 7 - Artikel 7 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter "nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer" aufgehoben.

2. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. wenn er im Schengener Informationssystem oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist,".

Art. 8 - Artikel 8*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. September 2004 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009, 19. Januar 2012 und 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "der Artikel 20 und 21" durch die Wörter "der Artikel 21 und 22" ersetzt.

2. In § 4 werden zwischen den Wörtern "im Schengener Informationssystem" und den Wörtern "zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung" die Wörter "oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank" eingefügt.

Art. 9 - In Artikel 19 § 4 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 19. März 2014, werden die Wörter "tatsächlichen und hinreichend schweren Gefahr" durch die Wörter "tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Bedrohung" ersetzt.

Art. 10 - In Titel I desselben Gesetzes wird die Überschrift von Kapitel 6 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 6 - Beendigung des Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit".

Art. 11 - Artikel 20 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 20 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist vorliegendes Kapitel auf Drittstaatsangehörige anwendbar, denen erlaubt oder gestattet ist, sich mehr als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

Es ist nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die im Königreich internationalen Schutz genießen."

Art. 12 - Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Mai 2005 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 19. März 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für begrenzte oder unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, ein Ende setzen und ihn aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

Absatz 1 ist unbeschadet des Artikels 61/8 auf Drittstaatsangehörige anwendbar, denen der Aufenthalt gemäß Artikel 61/7 gestattet ist."

Art. 13 - Artikel 22 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 und das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 22 - § 1 - Der Minister kann dem Aufenthalt folgender Drittstaatsangehörigen ein Ende setzen und sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. ansässige Drittstaatsangehörige,

2. Drittstaatsangehörige, die im Königreich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen,

3. Drittstaatsangehörige, denen seit mindestens zehn Jahren gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und die sich seitdem ununterbrochen dort aufhalten.

§ 2 - Wenn in Anwendung von § 1 dem Aufenthalt eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, dem in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, ein Ende gesetzt wird, werden die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unter Vorbehalt von Absatz 2 ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, ob der Betreffende dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Genießt der langfristig Aufenthaltsberechtigte dort weiterhin internationalen Schutz, so wird er in diesen Mitgliedstaat entfernt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der langfristig Aufenthaltsberechtigte in ein anderes Land als den Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, entfernt werden, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass er eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde.

Der Betreffende darf keinesfalls in ein Land entfernt werden, in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre."

Art. 14 - Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 23 - § 1 - Die Beschlüsse aufgrund der Artikel 21 und 22 zur Beendigung des Aufenthaltsrechts beziehen sich ausschließlich auf das persönliche Verhalten des Betreffenden und dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen gefasst werden.

Das persönliche Verhalten des Betreffenden muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

§ 2 - Bei der Beschlussfassung werden die Schwere oder die Art des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, den er begangen hat, oder die Gefahr, die von ihm ausgeht, sowie die Dauer seines Aufenthalts im Königreich berücksichtigt.

Auch die Bindungen zu seinem Wohnstaat oder fehlende Bindungen zu seinem Herkunftsland, sein Alter und die Folgen für ihn und seine Familienmitglieder werden berücksichtigt."

Art. 15 - Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 24 - Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 bis 8 und von Titel III*quater* sind auf den Drittstaatsangehörigen anwendbar, der in Anwendung von Artikel 21 oder 22 angewiesen worden ist das Staatsgebiet zu verlassen."

Art. 16 - In Titel I desselben Gesetzes wird ein Kapitel 6*bis*, das die Artikel 25 und 26 umfasst, mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 6*bis* - Sicherheitsmaßnahmen".

Art. 17 - Artikel 25 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 25 - Der Ausländer, gegen den ein Einreiseverbot gemäß vorliegendem Gesetz verhängt worden ist, wird in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung im Staatsgebiet ausgeschrieben.

Er wird zudem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie der in ihrer Ausführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Union im Schengener Informationssystem zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung im Schengener Raum ausgeschrieben."

Art. 18 - Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 26 - In den Fällen, wo der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat, kann der Minister ihn anweisen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Wenn der Ausländer die ihm aufgrund von Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht einhält, kann seinem Aufenthalt ein Ende gesetzt werden und kann er gemäß vorliegendem Gesetz angewiesen werden das Staatsgebiet zu verlassen."

Art. 19 - Artikel 27 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 1. September 2004, wird wie folgt ersetzt:

"Der Ausländer, gegen den eine Entfernungsmaßnahme getroffen worden ist und der innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, kann unter Zwang zur Grenze seiner Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden."

Art. 20 - Artikel 30*bis* § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006 und 25. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter ", in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7 oder in Artikel 40*bis* beziehungsweise 40*ter* erwähnte Ausländer ausgenommen" aufgehoben.

2. In Nr. 2 werden die Wörter ", in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7 oder in Artikel 40*bis* beziehungsweise 40*ter* erwähnte Ausländer ausgenommen" aufgehoben.

3. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. Ausländer, gegen die eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist."

4. Nummer 4 wird aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 42*ter* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2013, wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. Der Minister oder sein Beauftragter entzieht dem Unionsbürger, der begleitet oder dem nachgekommen wird, das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 44."

Art. 22 - Artikel 42*quater* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 2013 und 4. Mai 2016, wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. Der Minister oder sein Beauftragter entzieht dem Unionsbürger, der begleitet oder dem nachgekommen wird, das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 44."

Art. 23 - Artikel 42*septies* desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird aufgehoben.

Art. 24 - Artikel 43 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 43 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern die Einreise und den Aufenthalt verweigern und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn sie falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet haben, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beigetragen haben,

2. aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit.

§ 2 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen in § 1 bestimmten Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 25 - Artikel 44 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 44 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern das Aufenthaltsrecht entziehen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet haben, einen Betrug begangen haben oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beigetragen haben.

§ 2 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen wie in § 1 bestimmten Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 26 - Artikel 44*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und aufgehoben durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 44*bis* - § 1 - Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 kann der Minister oder sein Beauftragter aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit dem Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 2 - Der Minister kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dem Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern, die gemäß den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* ein Recht auf Daueraufenthalt erhalten haben, ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 3 - Der Minister kann nur aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit dem Aufenthalt folgender Unionsbürger ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. von Unionsbürgern, die sich in den letzten zehn Jahren auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufgehalten haben,

2. von minderjährigen Unionsbürgern, es sei denn, der Beschluss ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

§ 4 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen in den Paragraphen 1, 2 oder 3 vorgesehenen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 27 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*ter* - Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die einem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied ausgestellt worden ist, gibt die Frist an, innerhalb deren der Betreffende das Staatsgebiet des Königreichs zu verlassen hat. Außer im ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Dringlichkeitsfall darf diese Frist nicht unter einem Monat ab der Notifizierung des Beschlusses liegen.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist kann vom Minister oder seinem Beauftragten verlängert werden, wenn:

1. die freiwillige Rückkehr nicht binnen dieser Frist erfolgen kann oder

2. besondere Umstände in Bezug auf die Lage des Betreffenden dies rechtfertigen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs muss vom Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied beim Minister oder seinem Beauftragten eingereicht werden."

Art. 28 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*quater* - Solange die in Artikel 44*ter* erwähnte Frist läuft, darf der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied nicht unter Zwang entfernt werden.

Um eine Flucht während der in Artikel 44*ter* erwähnten Frist zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen."

Art. 29 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*quinquies* - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auszuführen, wenn:

1. dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs gewährt worden ist,

2. der Unionsbürger oder sein Familienmitglied das Staatsgebiet des Königreichs nicht binnen der ihm gewährten Frist verlassen hat,

3. bei dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied vor Ablauf der gewährten Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs eine Fluchtgefahr besteht, der Betreffende die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2 - Widersetzt sich der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied seiner Entfernung oder stellt der Betreffende während seiner Entfernung eine Gefahr dar, wird seine Rückführung vorgenommen, gegebenenfalls unter Begleitung. Unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt dürfen dann Zwangsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden.

Wird die Entfernung auf dem Luftweg ausgeführt, werden die Maßnahmen gemäß den gemeinsamen Leitlinien für Rückführungen auf dem Luftweg - Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG - ergriffen.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Instanz, die mit der Kontrolle der Maßnahmen zur Rückführung beauftragt ist, und legt die Modalitäten dieser Kontrolle fest. Diese Instanz ist unabhängig von den in Sachen Entfernung zuständigen Behörden."

Art. 30 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*sexies* - Wenn es die jeweiligen Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, kann der Minister oder sein Beauftragter die Entfernung vorübergehend aufschieben. Er setzt den Betreffenden davon in Kenntnis.

Um eine Flucht zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen."

Art. 31 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*septies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*septies* - § 1 - Wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit dies erfordern und wenn keine anderen weniger intensiven Maßnahmen wirksam angewandt werden können, können Unionsbürger und ihre Familienmitglieder im Hinblick auf die Gewährleistung der Ausführung der Entfernungsmaßnahme für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festgehalten werden, ohne dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch die Dauer dieser Festhaltung um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Festhaltung des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Betreffenden binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer ersten Verlängerung kann der Beschluss, die Dauer der Festhaltung zu verlängern, nur noch vom Minister gefasst werden.

Nach fünf Monaten muss der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied freigelassen werden. Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Festhaltung jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung acht Monate überschreiten darf.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Unionsbürger beziehungsweise sein darin erwähntes Familienmitglied kann gemäß Artikel 71 und folgenden gegen den Beschluss zu seiner Festhaltung Einspruch einlegen."

Art. 32 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*octies* - Folgende Personen dürfen nicht an den Orten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 festgehalten werden:

1. unbegleitete minderjährige Unionsbürger,

2. unbegleitete minderjährige Familienmitglieder eines Unionsbürgers,

3. Familien von Unionsbürgern, wenn mindestens eins der Familienmitglieder minderjährig ist."

Art. 33 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*nonies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*nonies* - Der Minister oder sein Beauftragter kann die in den Artikeln 43 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 44*bis* bestimmten Beschlüsse mit einem Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs verbinden, dessen Dauer er in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmt.

Die Dauer des Einreiseverbots darf fünf Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied stellt eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dar."

Art. 34 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44*decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 44*decies* - § 1 - Der Unionsbürger oder sein Familienmitglied, gegen den beziehungsweise das ein Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs verhängt wird, kann dessen Aussetzung oder Aufhebung nach einer annehmbaren Frist und in jedem Fall nach drei Jahren ab seiner Ausführung beantragen.

§ 2 - Der Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots muss beim Minister oder bei seinem Beauftragten vom Herkunftsland oder Wohnstaat des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds aus eingereicht werden.

Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter verfügt über eine Frist von sechs Monaten, um über den Antrag zu befinden.

§ 3 - Wenn der Antrag nicht gemäß § 2 eingereicht wird, weigert sich der Minister beziehungsweise sein Beauftragter, den Antrag zu berücksichtigen.

Wenn die Gründe, die vom Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied geltend gemacht werden, eine materielle Änderung der Umstände belegen, die den Beschluss zum Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs gerechtfertigt haben, setzt der Minister beziehungsweise sein Beauftragter das Einreiseverbot aus oder hebt es auf. Andernfalls verweigert er den Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots.

§ 4 - Während der Prüfung des Antrags auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots darf der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied weder ins Staatsgebiet des Königreichs einreisen noch sich dort aufhalten."

Art. 35 - Artikel 45 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 45 - § 1 - Die in den Artikeln 43 und 44*bis* aufgeführten Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und der Volksgesundheit dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

§ 2 - Bei den in den Artikeln 43 und 44*bis* erwähnten Beschlüssen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des betreffenden Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds ausschlaggebend sein.

Vorherige strafrechtliche Verurteilungen allein können diese Beschlüsse nicht ohne Weiteres begründen.

Das persönliche Verhalten des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Um festzustellen, ob der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, kann der Minister oder sein Beauftragter bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers und wenn er es für unerlässlich hält, den Herkunftsmitgliedstaat und eventuell andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über die gerichtliche Vergangenheit der betreffenden Person ersuchen. Diese Konsultierung darf nicht systematisch erfolgen.

§ 3 - Nur die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählten Krankheiten können die in den Artikel 43 und 44*bis* bestimmten Maßnahmen rechtfertigen.

Tritt eine dieser Krankheiten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Ankunft des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs auf, ermöglicht dies dem Minister oder seinem Beauftragten nicht, dem Aufenthalt des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds gemäß Artikel 44*bis* ein Ende zu setzen.

Binnen drei Monaten nach der Ankunft des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs und wenn ernsthafte Anhaltspunkte dies rechtfertigen, kann der Minister oder sein Beauftragter für sie eine kostenlose ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer der in Absatz 1 erwähnten Krankheiten leiden. Diese ärztliche Untersuchung darf nicht systematisch erfolgen.

§ 4 - Das Ablaufen des Personalausweises oder des Passes, der es dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied ermöglicht hat, in das Staatsgebiet des Königreichs einzureisen, ist kein ausreichender Grund, seinem Aufenthalt ein Ende zu setzen."

Art. 36 - Artikel 45/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird aufgehoben.

Art. 37 - Artikel 46 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "beziehungsweise 42*septies*" und in § 2 Nr. 4 die Wörter "oder Artikel 42*septies*" jeweils durch die Wörter "oder Artikel 44" ersetzt.

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Der Unionsbürger oder sein Familienmitglied kann beim Minister oder bei seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des gegebenenfalls mit einem Einreiseverbot einhergehenden Entfernungsbeschlusses, einschließlich Informationen über die Rechtsmittel, in eine Sprache, die der Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen. Dies wird ausdrücklich in dem Beschluss vermerkt."

3. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 38 - Artikel 46*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 46*bis* - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt eines Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds, die im Königreich internationalen Schutz genießen, kein Ende setzen und sie nicht anweisen das Staatsgebiet zu verlassen."

Art. 39 - In Artikel 55 § 3 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, werden die Wörter "den Artikeln 20 und 21" durch die Wörter "den Artikeln 21 und 22" ersetzt.

Art. 40 - Artikel 56 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

Art. 41 - Artikel 61/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 19. März 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 61/8 - § 1 - Wenn dem Aufenthalt eines Ausländers, dem der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/7 erlaubt worden ist, ein Ende gesetzt wird, wird der Mitgliedstaat, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, im Hinblick auf die eventuelle Rückübernahme des Betreffenden in sein Staatsgebiet darüber informiert.

Die Entfernungsmaßnahme ist auf das Staatsgebiet des Königreichs begrenzt.

§ 2 - In Abweichung von § 1 und unbeschadet von Absatz 2 kann die Entfernungsmaßnahme auf das Staatsgebiet der Europäischen Union ausgeweitet werden, wenn der Betreffende eine gegenwärtige und erhebliche Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Der Mitgliedstaat, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, wird bei der Beschlussfassung konsultiert.

Wenn der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießt, kann die Entfernungsmaßnahme nur auf das Staatsgebiet der Europäischen Union ausgeweitet werden:

1. wenn er nicht mehr internationalen Schutz genießt oder

2. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Betreffende eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt, oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde.

Der Betreffende darf keinesfalls in ein Land entfernt werden, in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre."

Art. 42 - Artikel 61/9 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird aufgehoben.

Art. 43 - In demselben Gesetz wird die Überschrift von Titel III wie folgt ersetzt:

"TITEL III - Verfahrensgarantien und Rechtsmittel".

Art. 44 - In Titel III desselben Gesetzes wird die Überschrift von Kapitel 1 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 1 - Recht auf Anhörung, Begründung und Notifizierung der Verwaltungsbeschlüsse und Rechtsmittel".

Art. 45 - Artikel 62 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 62 - § 1 - Wenn in Betracht gezogen wird, dem Aufenthalt eines Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, oder der das Recht hat, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten, ein Ende zu setzen oder ihm das Aufenthaltsrecht zu entziehen, wird der Betreffende schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt und wird ihm die Möglichkeit gegeben, relevante Sachverhalte anzuführen, die die Beschlussfassung verhindern oder beeinflussen können.

Der Betreffende verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang des in Absatz 1 bestimmten Schriftstücks, um die relevanten Sachverhalte schriftlich zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Falls kann diese Frist verkürzt oder verlängert werden, wenn sich herausstellt, dass dies für die Beschlussfassung nützlich oder notwendig ist.

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. wenn Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen,

2. wenn die besonderen Umstände des betreffenden Falls dies aufgrund ihrer Art oder Schwere nicht zulassen oder verhindern,

3. wenn der Betreffende unerreichbar ist.

§ 2 - Verwaltungsbeschlüsse werden mit Gründen versehen. Die Sachverhalte, die diese Beschlüsse rechtfertigen, werden angegeben, es sei denn, Gründe der Staatssicherheit lassen dies nicht zu.

Wenn sich die in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse auf Sachverhalte stützen, die als zwingende Gründe der nationalen Sicherheit gelten, wird darin angegeben, dass sie sich auf zwingende Gründe der nationalen Sicherheit im Sinne von Artikel 39/79 § 3 stützen.

§ 3 - Sie werden den Betreffenden, die eine Kopie davon erhalten, von einer der folgenden Personen notifiziert:

1. dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Ausländer befindet, oder seinem Beauftragten,

2. einem Bediensteten des Ausländeramtes,

3. dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinem Beauftragten,

4. einem Gerichtspolizeioffizier einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis,

5. einem Polizeibeamten,

6. einem Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,

7. dem Direktor der Strafanstalt, wenn der Ausländer festgenommen worden ist,

8. über die belgische diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland, wenn der Ausländer sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet.

Unbeschadet einer Notifizierung an die Person selbst ist jede Notifizierung rechtsgültig, die an den Wohnort oder gegebenenfalls an den gewählten Wohnsitz auf eine der folgenden Weisen gerichtet wird:

1. per Einschreiben,

2. durch Boten gegen Empfangsbestätigung,

3. per Fax, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsanwalt gewählt hat,

4. durch jedes andere Mittel, das durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass zugelassen ist und durch das das Datum der Notifizierung auf sichere Weise bestimmt werden kann."

Art. 46 - Artikel 68 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl "22," durch die Wörter "26, 44*sexies* Absatz 3," ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 47 - In Artikel 71 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird die Zahl "25," aufgehoben und werden zwischen den Wörtern "29 Absatz 2," und den Wörtern "51/5 § 1 Absatz 2" die Wörter "44*septies* § 1," eingefügt.

Art. 48 - In Artikel 74 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996, werden die Wörter "25 Absatz 5," aufgehoben und werden zwischen den Wörtern "29 Absatz 3," und den Wörtern "74/5 § 3" die Wörter "44*septies* § 1 Absatz 3," eingefügt.

Art. 49 - In Artikel 74/8 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird die Zahl "25," aufgehoben und werden zwischen den Wörtern "29 Absatz 2," und den Wörtern "51/5 § 1" die Wörter "44*septies* § 1," eingefügt.

Art. 50 - In Artikel 74/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, werden die Wörter "Artikel 13 des Schengener Grenzkodex" durch die Wörter "Artikel 14 des Schengener Grenzkodex" ersetzt.

Art. 51 - In Artikel 74/11 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, werden die Wörter "keine Gefahr" durch die Wörter "keine Bedrohung" ersetzt.

Art. 52 - In Artikel 74/14 § 3 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, werden die Wörter "eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit darstellt" durch die Wörter "eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt" ersetzt.

Art. 53 - Der für Asyl und Migration zuständige Minister erstattet der Abgeordnetenkammer zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Evaluationsbericht über seine Anwendung.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS